

Ordnung

zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelorstudiengang Produktdesign (B.A.)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelorstudiengang Produktdesign (B.A.)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Aachen
vom 7. April 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktdesign der Fachhochschule Aachen hat der Fachbereich Design folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Produktdesign setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn

die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 49 Abs. 5 und 10 HG nachweisen.

Die Prüfung zur Feststellung einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.

(2) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Feststellung	3
§ 2	Zulassung zum Feststellungsverfahren	3
§ 3	Kommissionen	4
§ 4	Gliederung des Feststellungsverfahrens	4
§ 5	Feststellungsverfahren	4
§ 6	Feststellungskriterien	4
§ 7	Niederschrift	5
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidungen	5
§ 9	Geltungsdauer	5
§ 10	Wiederholung des Verfahrens	5
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Produktdesign aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt und beinhaltet die Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung, die innerhalb von 2 bis 3 Stunden am Tag der Eig-

nungsprüfung des Feststellungsverfahrens in der Fachhochschule anzufertigen ist.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. März eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Aachen vorliegen.

Für die Bewerbung ist ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung sind vorzulegen:

- 15 Arbeitsproben eigener Wahl in unterschiedlichen Techniken (z.B.: Zeichnung, Malerei, Collage, Foto, usw.), davon 1-5 freie oder angewandte dreidimensionale Arbeiten (Technik freigestellt), mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll.
- eine Liste aller vorgelegten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung, dass sie selbständig angefertigt wurden.

(4) Der Termin für die Eignungsprüfung wird vom Fachbereich gesondert festgelegt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. Die Arbeitsproben werden nach dem Feststellungsverfahren sofort ausgehändigt.

§ 3

Kommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Design für den Studiengang Produktdesign zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören drei bis fünf hauptamtliche Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied der Kommissionen soll ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt eines der drei bis fünf Mitglieder als Vorsitz der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in

nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

- Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung, die innerhalb von 2 bis 3 Stunden erstellt werden muss.
- Vorlage der in § 2 Abs. 2 geforderten Arbeitsproben
- Das Prüfungsgespräch von ca. 15 min Dauer, welches der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit gibt, die Arbeitsproben und das Ergebnis der Klausurarbeit persönlich zu erläutern.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Soweit aufgrund der Klausurarbeit, der Arbeitsproben und des Prüfungsgesprächs die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung zuerkannt. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

(2) Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erhält sie oder er eine Absage. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

§ 6

Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und die Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Abs. 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben und die Klausurarbeit zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Aus den von den einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgenommenen Bewertungen der Arbeitsproben, der Klausurarbeit und dem Prüfungsgespräch wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, sind geeignet. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 10 HG ein Studium im Studiengang Produktdesign (B.A.) aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen.

§ 7

Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 und § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8

Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang Produktdesign. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität oder einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Produktdesign getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Kommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 18. April 2007 und des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Aachen vom 31. März 2008.

Aachen, den 7. April 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen